

BGer 5A_635/2023 vom 5. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_635_2023

FR: TF 5A_635/2023 du 5 septembre 2023

IT: TF 5A_635/2023 del 5 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist entgegen den Anforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG nicht unterzeichnet. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Aufforderung zur Behebung des Mangels erübrigt sich jedoch insofern, als auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu nachfolgend).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin äussert sich weitschweifig, mit vielen Grafiken und teilweise polemisch zum Arbeitsverhalten des Kantonsgerichts, zur Bundesversammlung, zur Sprache, zum Bundesgericht, zum Bundesrat, zu den Menschenrechten, zum fedpol, zum SECO, zum EDA, zur Finanzkontrolle, zum Bundesamt für Statistik, zu Universitäten, Bibliotheken und anderem mehr (Korruption, Auflistung unethischer Urteile etc.). Eine konkrete Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid ist nicht ersichtlich; sinngemäss darauf beziehen sich einzig die allgemein gehaltenen Vorwürfe gegenüber der ersten Instanz - deren Urteil vorliegend nicht Anfechtungsobjekt bildet (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG) -, diese habe es versäumt, einen standardisierten Ansatz für die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen zu implementieren, und sofort auf die Klage des Beschwerdegegners reagiert, hingegen ihre Anträge und Rechte systematisch ignoriert.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.